



Durch Rechtsverordnung vorübergehend - zunächst bis 23.05.2022 - (nach § 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitel befreit, wenn:

- ukrainische Staatsangehörigkeit vorliegt,
- Aufenthalt vor dem 24.02.2022 in der Ukraine
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz genossen haben
- oder Familienangehörige der genannten Personengruppen



Bei Registrierung in der Ausländerbehörde am Aufenthaltsort:

- Erteilung Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Für die Kindergeldberechtigung genügen auch eine Fiktionsbescheinigung oder ein Vorab-Aufenthaltstitel, wenn sie auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt wurden und eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde.

Tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit

Für die Anerkennung i.S. des § 24 AufenthG finden reguläre Arbeitsverhältnisse (inkl. Minijob) und angemeldete selbständige Tätigkeiten Berücksichtigung.  
(Bei mehr als 8 h/Woche bedenkenlos,  
bei weniger als 8 h/Woche erfolgt eine weitere Prüfung)

oder

mindestens 15-monatiger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet.



**Kein Kindergeldanspruch**



**Kindergeldanspruch**

Ein **Asylantrag** ist nicht erforderlich. Der erforderliche Schutz wird durch eine AUE nach § 24 AufenthG schneller und flexibler gewährt. **Ukrainischen Staatsangehörigen wird zurzeit empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen besteht unabhängig davon fort.**

**Mit der Beantragung von Asyl erlischt die AUE nach § 24 AufenthG.**

- Asylantragstellende Personen sind verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie können dann ihren Aufenthaltsort nicht mehr frei bestimmen!
- Die Ausübung einer Tätigkeit ist bei einem laufenden Asylverfahren eingeschränkt.